



Arnschafter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 29

Samstag, 17. August 2019

Nr. 6

Der
Arnschafter Ausrufer
informiert:



- Allgemeinverfügung für das „29. Arnstädter Stadtfest“ S. 2 ff.
- Wahlbekanntmachung für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder S. 4 ff.
- Einladung zur 2. Stadtrats-sitzung am 22.08.2019 S. 5 ff.
- Beschlüsse des Stadtrates S. 6 ff.
- Beschlüsse der Ortsteilräte S. 8
- 1. Nachtragshaushaltssatzung S. 8
- Fernwärmesatzung S. 8 ff.
- Ausschreibung VW Bus T4 S. 11
- Beschlüsse Jagdgenossenschaft S. 11
- Flurbereinigungsverfahren Traßdorf S. 12 ff.
- Information der ev.-luth. Kirchgemeinde zum Friedhof Siegelbach S. 15



STADTFEST



ARNSTADT

30.08. - 01.09.



MDR JUMP DANCE NIGHT
u.a. mit „Bross...“, DJ Team, Moderatoren, Tänzern



BIG CITY ROCK
BIG CITY ROCK mit SWAGGER und DJ OLLI F.



KUBA FESTIVAL
mit Disney Lopez, Los Cuban Boys u.v.m.



LA FIESTA
mit DJ Louis Garcia und Mr. Saxomatton

Weitere Highlights:

- Mehr als 20 Bands auf 8 Bühnen
- Weinerrasse der Partnerstädte
- DeutschlandTour im Radrennen
- verkaufsoffener Sonntag
- Spezialitäten am Hopfenbrunnen
- Thüringer Meisterschaften im Trüblieben
- Spaß für Kinder



Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

21. September 2019

Veranstalter: Stadtverwaltung Arnstadt | www.arnstadt.de | 0 36 28/60 20 49 (Tourist-Information Arnstadt)

Amtlicher Teil

29. Arnstädter Stadtfest - Deine Stadt - Dein Fest

Es wird wieder heiß in Arnstadt!

Das 29. Stadtfest Arnstadt, das vom 30. August bis 1. September 2019 stattfindet, lädt alle Arnstädterinnen und Arnstädter sowie Besucher zu Musik, Tanz und Unterhaltung bis tief in die Nacht ein. Die Stadtverwaltung Arnstadt präsentiert mit ihren Straßenpartnern an 3 Tagen große Showprogramme und Live-Acts in der gesamten Arnstädter Innenstadt. Bis spät in die Nacht rocken viele Bands und DJ's die Bühnen der Stadt.

Um 19:00 Uhr wird das diesjährige Stadtfest durch den Bürgermeister Frank Spilling und verschiedenen Gästen auf der Sparkassen-Bühne auf dem Marktplatz eröffnet.

Von da an geht es auf 8 Bühnen und 10 Aktionsplätzen – Schlag auf Schlag.

Mehr als 200 Künstler, Bands, DJ's, Showgruppen und Aktive gestalten die Programme bis tief in die Nächte. Über 10 Vereine bringen sich ehrenamtlich in ihr Stadtfest ein.

20 Bands, wie SWAGGER, Borderline, BROSS, ADVANCE, Live Style, Color, Nina, Das Neuwerk, Spot Light und viele weitere, werden ihre Instrumente zu den verschiedenen Stilrichtungen von Rock, Pop, Blues, Jazz klingen lassen.

Mehr als 20 DJ's und Alleinunterhalter werden den Besuchern so richtig einheizen.

Ein musikalischer Höhepunkt ist am Freitag die große „MDR JUMP DANCE NIGHT“ – mit MDR Jump Moderatoren und DJ Team, Live Musik mit der Band „BROSS“ - und am Samstag die große Rocknacht mit der bekannten Band „SWAGGER“.

Ein weiterer Höhepunkt ist das große KUBA FAN Fest rund um die Oberkirche mit verschiedenen kubanischen Künstlern wie den LOS CUBAN BOYS.

Für Jung bis Alt – für Jeden wird etwas dabei sein. Und wer es ein bisschen „ruhiger“ mag, der kann wieder auf der Weinterrasse rund um die Bachkirche Platz nehmen und das Fest von oben anschauen. Dieses Jahr steht die Weinterrasse wieder ganz im Zeichen der Partnerstädte. „30 Jahre mit Kassel in Freundschaft verbunden“- das muss gefeiert werden. Aus diesem Grund finden Sie dieses Jahr alle Partnerstädte rund um die Bachkirche wieder.

Am Hopfenbrunnen können Sie schlemmen und genießen. Denn hier gibt es allerlei Deftiges bis hin zu verschiedenen Hopfenge-tränken.

Am Sonntag erwartet die Besucher Deutschlands größtes Rad-sportfestival, die „Deutschland Tour“.

Direkt vor der Haustür zum Stadtfest kann man mit Profiradfah-fern und Hobbysportlern mitfiebern und das einmalige Feeling live erleben. Die Radfahrer werden gleich 3 mal am Tag durch Arnstadt radeln - Seien Sie dabei:

Zwischen 9:00 Uhr und 10:15 Uhr die 1. Jedermann Tour, zwi-schen 11:00 Uhr und 13:15 Uhr die 2. Jedermann Tour und zwi-schen 14:15 Uhr und 15:00 Uhr die ELITE.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es zu Behinderungen und kurz-fristigen Sperrungen im Stadtgebiet kommt.

Der traditionelle Nachtmarkt lädt am Freitag und Samstag wieder zu einem Bummel durch die abendliche Stadt ein. Bis in die späten Abendstunden kann man gemütlich durch die Straßen schlendern, nach dem einen oder anderen Stadtfest-Souvenir Ausschau halten, sich vom Duft der zahlreichen kulinarischen Angebote lenken lassen, den Gaumen verwöhnen und gemeinsam mit Freunden das Fest genießen. Ca. 250 Händler, Schausteller und Gastronomen werden das Fest begleiten.

Sonntag ist verkaufsoffener Sonntag von 11:00 Uhr - 17:00 Uhr.

Und auch für die jüngsten Stadtfestbesucher wird wieder einiges geboten: Bungeetrampolin, Water Walking Bälle, Kinderkarussell, Kettenflieger, verschiedene Aktionen und Spiel- und Bastelstände sowie Kinderprogramme werden den Kleinen ein Lächeln ins Ge-sicht zaubern.

Von kirchlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Kleinkunst bis hin zur Thüringer Meisterschaft im Trabbiheben ist bestimmt für Jeden etwas dabei.

Merken Sie sich schon jetzt den Termin vor und seien Sie dabei vom 30.08. - 01.09.2019 beim Stadtfest in Arnstadt und ACHTUNG – es wird wieder heiß!

Ortsübliche Bekanntmachung

A Die Stadt Arnstadt macht nachfolgende Allgemeinverfügung (verfügender Teil) bekannt:

Allgemeinverfügung für das „29. Arnstädter Stadtfest“ vom 30.08.2019 bis 01.09.2019:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

- 1.1. In dem unter Ziffer 4. definierten Bereich der Stadt Arnstadt ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (z. B. Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt für den unten unter Ziffer 5. genannten Zeitraum.
- 1.2. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1.1. ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen für den offensichtlich und ausschließlich un-mittelbaren häuslichen Gebrauch.
- 1.3. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1.1. sind weiterhin diejenigen Personen, die von der Stadt Arnstadt eine Ausnah-megenehmigung erhalten haben.

2. Anleingebot/Mitführverbot für Hunde:

Hundehalter/-führer haben ihren Hund beim Besuch des Arnstäd-ter Stadtfestes stets und ständig an der Leine zu führen.

Es herrscht strikter Leinenzwang!

In den Abendstunden (**ab 19:00 Uhr**) ist das Mitführen von Hun-den am 30.08.2019 sowie am 31.08.2019 auf dem Markt und dem Ried nicht erlaubt.

3. Mitführverbot für Taschen und Rucksäcke:

Das Mitführen von Taschen und Rucksäcken, die größer sind als DIN A3, ist **ab 19:00 Uhr** am 30.08.2019 sowie am 31.08.2019 auf dem Markt und dem Ried nicht erlaubt.

Beschränken Sie sich auf die Mitnahme der notwendigsten Gegen-stände (Geldbörsen, Mobiltelefone, Schlüssel, kleine Kosmetika-taschen), um so den Kontrollaufwand an den Schleusen zum Markt-sowie Riedplatz zu minimieren.

4. Räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung:

- Kohlenmarkt bis Riedmauer
- Holzmarkt
- Rankestraße
- Ried bis zur Wagnergasse
- Marktstraße
- Ledermarkt
- Untere Marktstraße
- Kirchgasse
- Pfarrhof
- Markt
- Unterm Markt
- Parkplätze Johannissgasse
- Rosenstraße bis zur Krappgartenstraße
- Neumarkt
- An der Neuen Kirche
- Erfurter Straße bis Bustreff
- Bustreff
- Zimmerstraße
- Schloßstraße

Soweit nicht anders bezeichnet, erstrecken sich die Verbote im Grenzbereich der genannten Straßen jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich der Verbote ist der anliegenden Karte (Anlage) als farbig eingegrenzte Fläche zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

5. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gemäß Ziffer 1. gilt im Innenstadtbereich der Stadt Arnstadt gemäß Anlage

vom 30.08.2019, 16:00 Uhr bis 31.08.2019, 08:00 Uhr;
vom 31.08.2019, 10:00 Uhr bis 01.09.2019, 08:00 Uhr und
am 01.09.2019 von 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Die Verbote gemäß der Ziffern 2. und 3. gelten auf dem Markt und Ried der Stadt Arnstadt

am 30.08.2019 ab 19:00 Uhr und
am 31.08.2019 ab 19:00 Uhr

6. Umsetzung und Kontrolle:

Neben dem Veranstalter selbst und der Thüringer Polizei ist das Sicherheitsunternehmen „Guardian Force Security“ von der Stadt Arnstadt beauftragt worden, die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Verbote zu kontrollieren und auch durchzusetzen.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass ein

eventuell eingelegter Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben.

8. Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

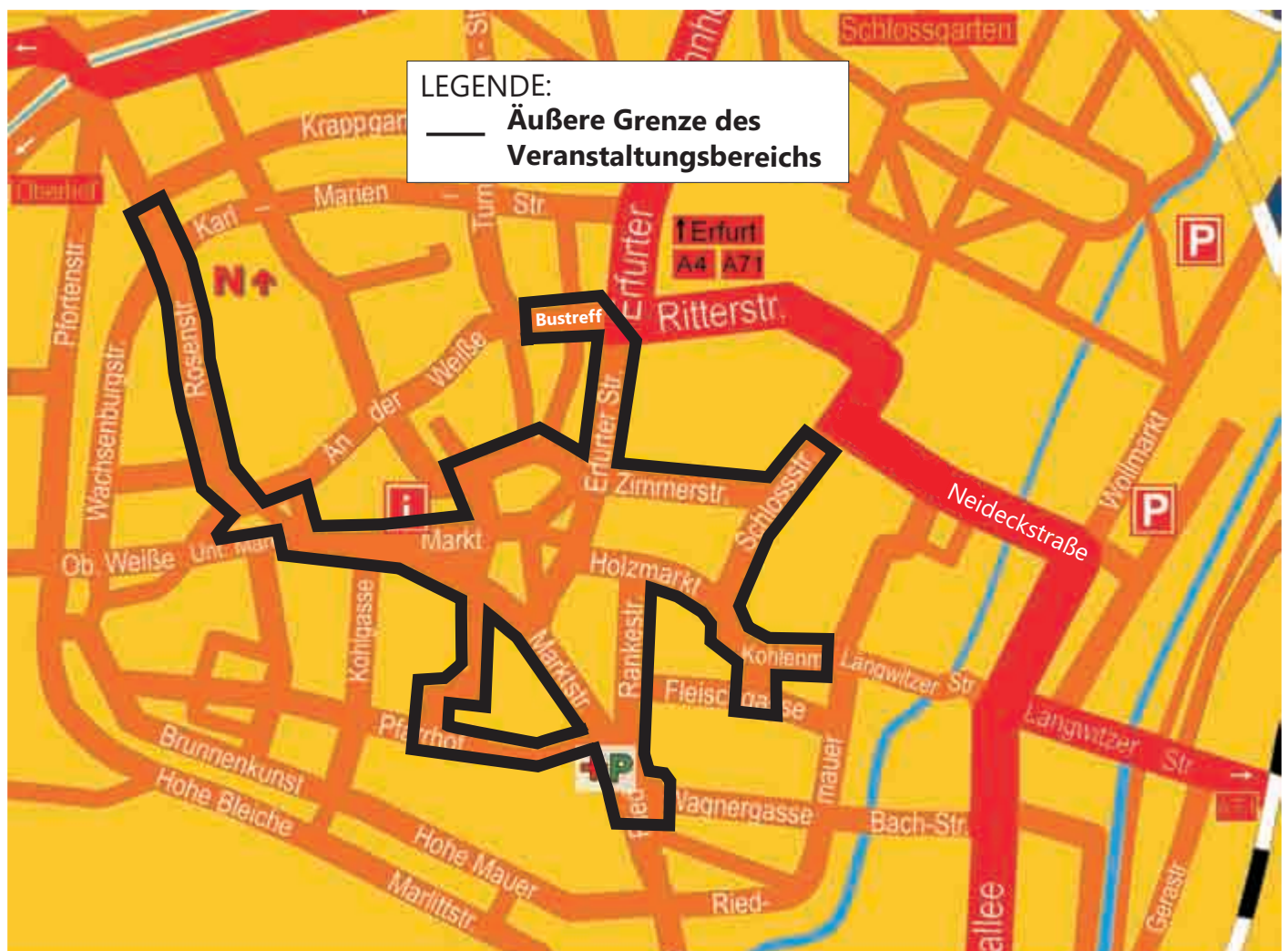
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die angegebene Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfs bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt gewahrt.

Arnstadt, den 13.08.2019

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlage

- B.** Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Arnstadt (Markt 1, Zimmer 2.05) eingesehen werden.



WAHLBEKANNTMACHUNG

**für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte
in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt**

Angelhausen/Oberndorf,

Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda,

Dosdorf, Espenfeld,

Ettischleben, Hausen, Marlishausen

Kettmannhausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra

Rudisleben,

Siegelbach

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 27. März 2019, finden in den Ortsteilen der Stadt Arnstadt Ortsteilratswahlen statt.

Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gemäß § 45 Absatz 3 ThürKO i. V. m. § 23 Absatz 2 ThürKO für fünf Jahre gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung des Ortsteils gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

In den folgenden Ortsteilen werden Ortsteilräte gewählt:

Ortsteil	zu wählende Mitglieder	Termin/Ort
Angelhausen/ Oberndorf	8	Mittwoch, 04.09.2019, 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr Festzelt auf dem Reitplatz Angelhäuser Straße, Arnstadt
Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda	6	Donnerstag, 29.08.2019 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr Dorfgemeinschaftshaus in Dannheim In Dannheim 34 c, Arnstadt
Dosdorf, Espenfeld	4	Donnerstag, 05.09.2019 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr Gaststätte „Triglismühle“, Saal Siegelbach 51, Arnstadt
Ettischleben, Hausen, Marlishausen	8	Montag, 09.09.2019 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr Feuerwehrgerätehaus in Mar- lishausen Alte Hausener Straße 51, Arnstadt
Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld und Wipfra	6	Dienstag, 10.09.2019 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr Saal in Reinsfeld In Reinsfeld 40, Arnstadt
Rudisleben	8	Dienstag, 27.08.2019 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr Feuerwehrgerätehaus Rudis- leben Hauptstraße 29, Arnstadt
Siegelbach	4	Mittwoch, 28.08.2019 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr Gaststätte „Triglismühle“, Saal Siegelbach 51, Arnstadt

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des ThürKWG in der jeweils geltenden Fassung, wobei in § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

- b) Die Bürgerversammlungen werden hiermit durch den Bürgermeister einberufen.

Tagesordnung der Bürgerversammlungen:

1. Information zum Wahlverfahren
2. Aufstellung der Bewerber (im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr)
3. Wahl (von 19:00 Uhr bis 19:30 Uhr)
4. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Jeder Wahlberechtigte wird darüber hinaus schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt benachrichtigt. Diese Benachrichtigung ist zur Wahl mitzubringen.

- c) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt, der von Stadtbediensteten unterstützt wird.
- d) Zu Beginn der Bürgerversammlung, die der Bürgermeister als Wahlleiter leitet, haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschrieben in das Wählerverzeichnis des Ortsteils einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszuliegen ist. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen; die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Wahlbenachrichtigung oder einem amtlichen Ausweispapier (Pass, Passersatz, Personalausweis).
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder anwesende Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag wird in die Niederschrift aufgenommen. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Zustimmung des Vorgesetzten. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, kann gemäß § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
- g) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter zur Stimmabgabe auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass nur Bewerber gewählt werden können, die dem Vorschlag zu ihrer Person zugestimmt haben. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind, kann der Bürger auch andere wählbare Personen des Ortsteiles wählen; auch hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person amtlich ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine und kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel die Bewerber seiner Wahl bzw. trägt andere wählbare Personen seiner Wahl in den Stimmzettel ein, falls weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen wurden wie Ortsteilratsmitglieder zugelassen sind. Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis und seine Wahlberechtigung fest. Liegen keine der in § 33 Abs. 6 ThürKWG genannten Zurückweisungsgründe vor, gibt der Wahlleiter die Wahlurne frei. Der Wähler legt danach seinen gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Nachdem alle in dem Wählerverzeichnis eingetragenen anwesenden Wahlberechtigten die Möglichkeit hatten, ihre Stimmen abzugeben, erklärt der Wahlleiter die Wahlhandlung für geschlossen.

- i) Gewählt sind bis zur zulässigen Höchstzahl der Ortsteilratsmitglieder die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen.
- j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 2 und 3 ThürKWG entsprechend.
- k) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekanntgegeben und darüber hinaus im Amtsblatt der Stadt Arnstadt.
- l) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit ihrer Wahl.

Arnstadt, 30.07.2019

Frank Spilling
Bürgermeister

Einladung zur 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

2. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 22.08.2019

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1
99310 Arnstadt

Raum: Rathausaal
*Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder/
Töpfengasse*

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines Stadtratsmitgliedes zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Bürgermeister der Stadt Arnstadt durch Handschlag
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 20.06.2019 (öffentlicher Teil)
Einreicher: Bürgermeister
- 5 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 7 Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirats der Stadt Arnstadt und Dank an die Mitglieder des Seniorenbeirates der Amtszeit 2014 - 2019
- 8 Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Arnstadt für die Amtszeit 2019 - 2024
- 9 Entsendung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Ilm-Kreises
- 10 Genehmigung von Mehrausgaben im Vermögensplan des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2019 (Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0015)
Einreicher: Bürgermeister

- 11 Mitwirkung von Stadtratsmitgliedern in Ausschüssen auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Beschlussantrag-Nr: 2019-0021)
Einreicher: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 12 Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion Pro Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2019-0010)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 13 Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion der CDU (Beschlussantrag-Nr: 2019-0013)
Einreicher: Fraktion der CDU
- 14 Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion Alternative für Deutschland (Beschlussantrag-Nr: 2019-0011)
Einreicher: Fraktion der AfD
- 15 Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion Bürger Projekt/FDP (Beschlussantrag-Nr: 2019-0009)
Einreicher: Fraktion Bürger Projekt/FDP
- 16 Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE (Beschlussantrag-Nr: 2019-0008)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 17 Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion der SPD (Beschlussantrag-Nr: 2019-0012)
Einreicher: Fraktion der SPD
- 18 Erweiterung der Aufsichtsräte der Stadtwerke GmbH, der WBG GmbH und der BBV GmbH (Beschlussantrag-Nr: 2019-0031)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 19 Besetzung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH
- 20 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Arnstadt GmbH
- 21 Besetzung des Aufsichtsrates der Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH
- 22 Städtische Veranstaltungen zur Würdigung der Ereignisse der politischen Wende im Herbst 1989 (Beschlussantrag-Nr: 2019/0984)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 23 Bewilligung von Ehrensold für den ehemaligen ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister Hans-Werner Trefflich (Beschlussvorlagen-Nr: 2018/0871)
Einreicher: Bürgermeister
- 24 Teilweise Aufhebung des Beschlusses Nr. 217/2018 des Gemeinderates Wipfratal zum Ehrensold nach ThürKWBG (Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0027)
Einreicher: Bürgermeister

- 25 Aufhebung des Beschlusses Nr. 242/2018 des Gemeinderates Wipfratal zum Ehrensold nach ThürKWBG (Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0026)
Einreicher: Bürgermeister
- 26 Änderung der Abfahrtstermine der Abfallbehälter in der Innenstadt (Beschlussantrag-Nr: 2019-0022)
Einreicher: Fraktion der CDU
- 27 Errichtung eines neuen Wohngebietes im OT Marlishausen (Beschlussantrag-Nr: 2019-0023)
Einreicher: Fraktion der CDU
- 28 Polizeistation Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2019-0028)
Einreicher: Fraktionen der SPD, Pro Arnstadt, CDU, Bürger Projekt/FDP und DIE LINKE
- 29 Einstellen der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Polizeistation auf der Internetseite „Arnstadt“ (Beschlussantrag-Nr: 2019-0029)
Einreicher: Fraktion der AfD
- 30 wöchentlicher Parkgebührenfreier Tag (Beschlussantrag-Nr: 2019-0030)
Einreicher: Fraktion der AfD
- 31 Ortschronist für Arnstadt (Beschlussantrag-Nr: 2019-0033)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 32 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 33 Genehmigung der Niederschrift der 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 16.05.2019 - nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0014)
Einreicher: Bürgermeister
- 34 Vergabe nach VOL
- 34.1 Kauf eines Einsatzleitwagens ELW 1 für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt (Beschlussvorlagen-Nr: 2019-0024)
Einreicher: Bürgermeister

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 16.05.2019

Beschluss-Nr. 2019/0973

1. Nachtragshaushalt der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen (Stellenplan). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2019/0982

Fernwärmesatzung der Stadt Arnstadt

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Arnstadt was folgt:/Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt was folgt:

- 1. Der Stadtrat beschließt die anliegende Fernwärmesatzung der Stadt Arnstadt (Textteil und Anlage 1); die Anlage ist Beschlussbestandteil.
- 2. Der Stadtrat empfiehlt und fordert den Bürgermeister auf, die beschlossene Fernwärmesatzung der Stadt Arnstadt sobald wie möglich auf alle Stadtteile/Ortsteile der Stadt Arnstadt auszuweiten, welche in ihrer baulichen und Eigentümerstruktur mit dem Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 zur Fernwärmesatzung der Stadt Arnstadt vergleichbar sind.

Beschlüsse der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 20.06.2019

Beschluss-Nr. 2019-0001

Genehmigung der Niederschrift der 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 16.05.2019 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 16.05.2019 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2019-0002

Anwendung der Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt vom 11. September 2014

Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt vom 11. September 2014 werden weiter angewendet, bis sich der neu gewählte Stadtrat eine Geschäftsordnung gibt.

Beschluss-Nr. 2019-0007

Änderung des § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt

§ 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt erhält folgende Formulierung:

(3) Die Ausschüsse außer Umlegungsausschuss setzen sich zusammen aus:

- dem Bürgermeister
- sechs Mitgliedern des Stadtrates im Ausschuss nach Absatz 1 Punkt a)
- sieben Mitgliedern des Stadtrates in den Ausschüssen nach Absatz 1 Punkte b) bis g)
- höchstens einem sachkundigen Bürger pro Fraktion (außer Hauptausschuss)
- Der Bürgermeister kann jederzeit einen Beigeordneten mit seiner Vertretung in einem Ausschuss betrauen, der Vertreter hat Stimmrecht.

Beschluss-Nr. 2019-0005

Bildung und Besetzung des Hauptausschusses des Stadtrates der Stadt Arnstadt

- 1. Gemäß § 26 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird ein Hauptausschuss gebildet, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern besteht.
- 2. Entsprechend der Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportionen „Hare-Niemeyer-Verfahren“ (§ 27 Abs. 1 ThürKO i. v. m. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 27. März 2019) entfallen die Sitze wie folgt auf die einzelnen Fraktionen:

Fraktion	auf die Fraktion entfallenden Sitze (gemäß der Berechnung nach „Hare-Niemeyer“)
Pro Arnstadt	1
AfD	1
CDU	1
Bürger Projekt/FDP	1
DIE LINKE	1
SPD	1

- Das bindende Vorschlagsrecht zur personellen Besetzung obliegt den Fraktionen.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt bestätigt folgende Mitglieder für den Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt:

Fraktion	Mitglied des Ausschusses	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Pro Arnstadt	Georg Bräutigam	Stefan Buchtzik	Ingolf Steger
AfD	Markus Klimpel	Klaus-Peter Neuhaus	Hubert Tykwer
CDU	Sebastian Köhler	Torsten Pietsch	Bodo Weißenborn
Bürger Projekt/ FDP	Markus Tempes	Alexander Dill	Christian Stonek
DIE LINKE	Thomas Schneider	Dr. Rita Bader	Gerhard Pein
SPD	Christian Hühn	Martina Lang	

Beschluss-Nr. 2019-0006

Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf bindenden Vorschlag der Fraktionen

- Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt bestehen die Ausschüsse aus sieben Mitgliedern sowie dem Bürgermeister.
- Die zur Verfügung stehenden, nicht durch den Bürgermeister und dessen Vertreter besetzten Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt.

Fraktion	Anzahl Sitze in den Ausschüssen
Pro Arnstadt	2
AfD	1
CDU	1
Bürger Projekt/FDP	1
DIE LINKE	1
SPD	1

Die Berechnung ergibt, dass der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kein Ausschusssitz zufällt.

- Die Fraktionen benennen folgende Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter:

3.1 Finanzausschuss

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Pro Arnstadt	Joachim Lindner	Matthias Köllmer	Mario Läbe
	Ingolf Steger	Georg Bräutigam	Stefan Buchtzik
AfD	Klaus-Peter Neuhaus	Markus Klimpel	Andreas Rose
CDU	Bodo Weißenborn	Helmut Hüttner	Jeanette Schilling
Bürger Projekt/ FDP	Markus Tempes	Katja Beier	Christian Stonek
DIE LINKE	Thomas Schneider	Dr. Rita Bader	Gerhard Pein
SPD	Eleonore Mühlbauer	Christian Hühn	Martina Lang

3.2 Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Pro Arnstadt	Joachim Lindner	Ingolf Steger	Matthias Köllmer
	Georg Bräutigam	Mario Läbe	Andreas Kühnel

AfD	Markus Klimpel	Andreas Rose	Hubert Tykwer
CDU	Torsten Pietsch	Dietmar Krause	Sebastian Köhler
Bürger Projekt/ FDP	Alexander Dill	Markus Tempes	Dr. Julia Kneise
DIE LINKE	Dr. Rita Bader	Gerhard Pein	Thomas Schneider
SPD	Christian Hühn	Martina Lang	Eleonore Mühlbauer

3.3 Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Pro Arnstadt	Georg Bräutigam	Cornelia Schmidt	Joachim Lindner
	Andreas Kühnel	Stefan Buchtzik	Mario Läbe
AfD	Andreas Rose	Hubert Tykwer	Markus Klimpel
CDU	Jeanette Schilling	Sebastian Köhler	Helmut Hüttner
Bürger Projekt/ FDP	Dr. Julia Kneise	Katja Beier	Markus Tempes
DIE LINKE	Mareike Graf	Thomas Schneider	Dr. Rita Bader
SPD	Martina Lang	Eleonore Mühlbauer	Christian Hühn

3.4 Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Pro Arnstadt	Andreas Kühnel	Matthias Köllmer	Georg Bräutigam
	Cornelia Schmidt	Stefan Buchtzik	Joachim Lindner
AfD	Hubert Tykwer	Andreas Rose	Klaus-Peter Neuhaus
CDU	Helmut Hüttner	Jeanette Schilling	Torsten Pietsch
Bürger Projekt/ FDP	Katja Beier	Alexander Dill	Christian Stonek
DIE LINKE	Gerhard Pein	Mareike Graf	Dr. Rita Bader
SPD	Christian Hühn	Martina Lang	Eleonore Mühlbauer

3.5 Werkausschuss für den Bäderbetrieb und Baubetriebshof

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Pro Arnstadt	Matthias Köllmer	Mario Läbe	Ingolf Steger
	Joachim Lindner	Georg Bräutigam	Andreas Kühnel
AfD	Hubert Tykwer	Andreas Rose	Klaus-Peter Neuhaus
CDU	Dietmar Krause	Torsten Pietsch	Bodo Weißenborn
Bürger Projekt/ FDP	Christian Stonek	Markus Tempes	Katja Beier
DIE LINKE	Dr. Rita Bader	Gerhard Pein	Thomas Schneider
SPD	Eleonore Mühlbauer	Martina Lang	

3.6 Werkausschuss für den Kulturbetrieb

Fraktion	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Pro Arnstadt	Cornelia Schmidt	Joachim Lindner	Mario Läbe
	Stefan Buchtzik	Georg Bräutigam	Matthias Köllmer
AfD	Markus Klimpel	Andreas Rose	Klaus-Peter Neuhaus
CDU	Sebastian Köhler	Jeanette Schilling	Dietmar Krause
Bürger Projekt/FDP	Alexander Dill	Christian Stonek	Dr. Julia Kneise
DIE LINKE	Thomas Schneider	Mareike Graf	Gerhard Pein
SPD	Martina Lang	Christian Hühn	

Beschluss-Nr. 2019-0004

Bildung und Besetzung einer Wahlkommission für alle Wahlvorgänge im Stadtrat der Stadt Arnstadt während der Amtszeit 2019 - 2024

Für die Wahlhandlungen im Stadtrat der Stadt Arnstadt wird eine Wahlkommission gebildet.

1. Der Wahlkommission gehört je ein Mitglied der im Stadtrat der Stadt Arnstadt vertretenen Fraktionen auf deren bindenden Vorschlag an.
2. Den Vorsitz führt das Mitglied der stärksten Fraktion.
3. Der Wahlkommission gehören an:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
Pro Arnstadt (Vorsitzende/r der Wahlkommission)	Matthias Köllmer	Andreas Kühnel
Fraktion der AfD	Hubert Tykwer	Andreas Rose
Fraktion der CDU	Bodo Weißenborn	Torsten Pietsch
Fraktion Bürger Projekt/FDP	Christian Stonek	Alexander Dill
Fraktion DIE LINKE	Mareike Graf	Thomas Schneider
Fraktion der SPD	Eleonore Mühlbauer	Christian Hühn
Fraktion GRÜNE	Josefine Galle	Dr. Jan Kobel

Frank Spilling
Bürgermeister

Beschluss der Sitzung des Ortsteilrates Angelhausen/Oberndorf am 28.05.2019

Der Ortsteilrat schlägt vor, für die Erneuerung des zweiten Teilstücks des Zaunes am Spielplatz im Hainfeld einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 400,00 € zur Verfügung zu stellen.

Frank Spilling Silvio Triebel
Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

B VI/2019/0973

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Arnstadt (Landkreis Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019 vom 16. Juli 2019

Auf Grund des § 60 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Stadt Arnstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 16. Juli 2019

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Nachrichtliche Angaben:

Die Regelungen über die Kreditaufnahmen, die Verpflichtungsermächtigungen und die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern gemäß §§ 1, 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 bleiben unverändert.

II.

Beschluss- und Genehmungsvermerk

Mit Beschluss-Nr. 2019/0973 hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 16.05.2019 die Haushaltssatzung der Stadt Arnstadt mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.03.2019 angezeigt worden. Die Eingangsbestätigung des Landratsamtes vom 27.05.2019 ist der Stadt Arnstadt am 28. Mai 2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 04.06.2019 ist der Stadt Arnstadt am 06.06.2019 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Arnstadt für das Haushaltsjahr 2019 liegen in der Zeit

vom 19.08.2019 bis 02.09.2019 (einschließlich)

im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten für Jedermann zur Einsichtnahme aus. Sie wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Verfügung gehalten.

IV.

Geltendmachung von Verstößen

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Arnstadt, den 16. Juli 2019

Frank Spilling
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Fernwärmesatzung der Stadt Arnstadt

Stadt Arnstadt
B VI/2019/0982

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 16.05.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:



Satzung über die Anschluss- und Benutzungsrechte sowie den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der Fernwärmeversorgung im Gebiet der Stadt Arnstadt (Fernwärmesatzung) vom 30. Juli 2019

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Arnstadt betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Diese dient dem im Interesse des öffentlichen Wohls liegenden lokalen Schutz der Luft und des Klimas als natürlichen Grundlagen des Lebens. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Fernwärmerversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und Erreichen eines möglichst hohen Fernwärmeversorgungsgrades der Ausstoß von Luftschadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen im Gebiet der Stadt Arnstadt (nachfolgend „Stadt“ genannt) verringert wird.

(2) Die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen wird der Stadtwerke Arnstadt GmbH (Betreiber) übertragen; sollte die Gesellschaft erlöschen, wird die Betreibung von der Stadt anderen geeigneten Unternehmen/Versorgern übertragen. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Stadt sichert in Teilen des Stadtgebietes, nachfolgend als „Fernwärmevorranggebiete“ bezeichnet, die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den jeweils als nummerierte Anlage der Satzung beigefügten Unterlagen; die jeweilige Anlage besteht aus einer zeichnerischen Darstellung (rote Umrandungslinie als äußere Begrenzung des jeweiligen Vorranggebietes) und einem Textteil (katastermäßige Bezeichnung aller anschließbaren Grundstücke im jeweiligen Vorranggebiet).

(2) Die jeweilige Anlage ist/wird Bestandteil der Satzung. In Zweifelsfällen gilt der Innenrand der roten Umrandungslinie als äußere Begrenzung des jeweiligen Vorranggebietes; erfasst sind/werden alle Grundstücke innerhalb des Gebiets, wenn und soweit nicht ein Ausnahmefall des Absatzes 5 vorliegt.

(3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer festgelegten Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie für die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke oder Teile von ihnen stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenzufassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse identisch sind.

(5) Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem Fernwärmevorranggebiet, weil es aus einer Verschmelzung mehrerer Flurstücke oder Teilung von Flurstücken entstanden ist oder aus mehreren Flurstücken besteht, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Fernwärmevorranggebietes. Die in dieser Satzung aufgeführten Verpflichtungen gelten für den/die Eigentümer solcher Flächen oder die ihnen Gleichgestellten (Abs. 3) entsprechend.

§ 3

Fernwärmeversorgung

(1) Die Fernwärmeversorgungsanlagen dienen der Versorgung mit Wärme für:

- Heizzwecke,
- die Aufbereitung von Warmwasser,
- Prozesswärme sowie
- alle sonstigen thermischen Verwendungszwecke.

(2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Arn-

stadt GmbH bzw. die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Der von den Abnehmern der Fernwärme zu zahlende Preis darf nicht wesentlich höher sein als die Kosten im Falle des Betriebs einer erdgas- bzw. heizölbetriebenen Wärmeversorgungsanlage im Stadtgebiet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und sonstige Berechtigte (§ 2 Abs. 3) eines in einem Fernwärmevorranggebiet liegenden, durch eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeversorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist – vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung – berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadtwerke Arnstadt GmbH bzw. können die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen nach vorheriger Zustimmung der Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energieträger verweisen. Die Stadtwerke Arnstadt GmbH bzw. die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, entfallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer oder ihm Gleichgestellte (§ 2 Abs. 3) eines in einem Fernwärmevorranggebiet liegenden Grundstückes oder eines Grundstückes nach § 2 Abs. 5 der Satzung ist verpflichtet, dieses an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen anzuschließen und die Fernwärme zu einem wirtschaftlichen Preis (§ 3 Abs. 3) zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Grundstücken, die an öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang);

§ 7 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie den ihnen Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3).

(3) Die Errichtung und die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, gasförmigen und flüssigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln, sind in Fernwärmevorranggebieten nicht gestattet. Der zusätzliche Betrieb von Kaminen bleibt von dieser Vorschrift unberührt, sofern diese nur gelegentlich genutzt und nur mit naturbelassenem und mindestens zwei Jahre abgelagertem Holz befeuert werden.

§ 7

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 6 ist auf Antrag gemäß Abs. 4 zu befreien, wenn

- die Leistung der Wärmeversorgungsanlage nicht mehr als 30 kW beträgt oder
- ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen vorhanden sind oder
- bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen errichtet oder betrieben werden.

(2) Für Gebäude, die

- vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine emissionsfreien oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebenen Wärmeversorgungsanlagen mit mehr als 30 kW besitzen oder
- für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlage mit mehr als 30 kW eingeplant ist,

wird bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Feuerungsanlage bzw. wesentlichen Änderung der Anlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Herstellung einer neuen Leitung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 erteilt.

(3) Eine teilweise ergänzende Wärmebedarfsdeckung mit emissionsfreien Heizungsanlagen ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

(5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerrufen oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

§ 8

Anschluss- und Benutzungsbedingungen für die Fernwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Eigentümer eines Grundstückes oder diesem Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3) bei der Stadtwerke Arnstadt GmbH oder bei dem von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Der Antrag ist bei Neu- und Umbau einschließlich Sanierung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides zu stellen.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anschließen lässt, sofern § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung finden;
- entgegen § 6 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Raumwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt, sofern § 7 Abs. 3 keine Anwendung findet;
- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen sowie gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt;

- entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das OWiG in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt in Kraft.

Stadt Arnstadt
Arnstadt, den 30. Juli 2019

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1:

- **zeichnerische Darstellung**
- **katastermäßige Darstellung**

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27.05.2019 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 28.05.2019 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 28.05.2019 ist der Stadt Arnstadt am 05.06.2019 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 30.07.2019

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Auslegungshinweis:

Die Anlagen zur Fernwärmesatzung (katastermäßige und zeichnerische Darstellung) können während der allgemeinen Servicezeiten im Bürger- und Stadtratsbüro der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1 in 99310 Arnstadt, Zimmer 2.05, eingesehen werden. Unter www.arnstadt.de/Satzungen&Verordnungen - Fernwärmesatzung können die Anlagen ebenfalls eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtverwaltung Arnstadt beabsichtigt einen

VW Bus T4

aus ihrem Bestand **meistbietend zu verkaufen.**



Das **Mindestgebot** beträgt **300,00 EUR.**

Technische Daten des Fahrzeuges:

Fahrzeughersteller: VW
 Fahrzeugtyp: T4 langer Radstand / 70X02C
 Antriebsart: Diesel-D
 Höchstgeschwindigkeit: 157 km/h
 Hubraum: 2.461
 Leistung: 75 kW
 Sitzplätze: 8
 Anzahl Türen: 5
 Erstzulassung: 12.06.1996
 Kilometerstand: ca. 270.000 km
 Nächste HU: 07/2019
 Fahrzeugfarbe: blau
 Ausstattung: 5 Gang-Schaltgetriebe, Servolenkung, Radio/CD, elektr. Fensterheber, Zentralverriegelung

technischer Zustand: fahrbereit
 bekannte Mängel: Rost, Schaltung geht schwer

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung nach vorheriger Terminabsprache ist **Herr Lang**, welchen Sie unter der **Telefonnummer 03628/7456** erreichen können.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Verkauf T4“

bis spätestens zum 30.08.2019, an die

Stadtverwaltung Arnstadt
 Hauptverwaltung
 Markt 1
 99310 Arnstadt.

Frank Spilling
 Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür:	18	mit einer Fläche von	125,3201 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	ha

2. Beschluss-Nr.: 02/2019

Kassenbericht und Entlastung Vorstand

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda bestätigen in ihrer heutigen Tagung den Kassenbericht und erteilen dem Jagdvorstand Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	18	mit einer Fläche von	125,3201 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	ha

3. Beschluss-Nr.: 03/2019

Verwendung Rücklagen

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass die Rücklagen nicht ausgezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	17	mit einer Fläche von	112,5909 ha
dagegen:	1	mit einer Fläche von	12,77292 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	ha

4. Beschluss-Nr.: 04/2019

Verwendung Reinerlös

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass keine Auszahlung des Reinerlöses an die Bodeneigentümer erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	17	mit einer Fläche von	112,5909 ha
dagegen:	1	mit einer Fläche von	12,77292 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	ha

5. Beschluss-Nr.: 05/2019

Haushaltsplan 2019/ 2020

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung den Haushaltsplan 2019/ 2020 in seiner vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan ist beim Jagdvorsteher einzusehen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	18	mit einer Fläche von	125,3201 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	ha

6. Beschluss-Nr.: 06/2019

Willensbekundung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass die Jagdgenossenschaft Neuroda auch nach Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt Eigenständig bleibt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	18	mit einer Fläche von	125,3201 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	ha

T. Wiets

Jagdvorsteher

1. Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Stadt Arnstadt trifft sich zu seiner 1. Sitzung am 28. August 2019. Die Beratung beginnt um 16:00 Uhr im Barocksaal des Verwaltungsgebäudes Am Plan 2. Die Sitzungen des KJB sind öffentlich. Vor allem Kinder und Jugendliche sind herzlich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen. Der KJB ist eine gewählte Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 13 bis 21 Jahren. Er besteht insgesamt aus 13 Kindern und Jugendlichen, welche eine Arnstädter Regel- oder Berufsschule bzw. das Gymnasium besuchen und/oder ihren Hauptwohnsitz in Arnstadt haben.

Jagdgenossenschaft Neuroda

Beschlussfassung in der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuroda am 24.04.2019

1. Beschluss-Nr.: 01/2019

Bestätigung Tagesordnung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda bestätigen die Tagesordnung für ihre Mitgliederversammlung in ihrer vorliegenden Fassung.

Die gewählten Mitglieder nehmen die Interessen, Wünsche und Anregungen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Stadt Arnstadt wahr. Der KJB arbeitet überparteilich, überkonfessionell, demokratisch und antirassistisch. Bei Fragen, Anregungen und Problemen können sich die Kinder und Jugendlichen per E-Mail unter kjb@arnstadt.de an den Kinder- und Jugendbeirat wenden.

Am 2. Juli 2019 fand die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Arnstadt statt. Zu Beginn überreichte Bürgermeister Frank Spilling den Schülerinnen und Schülern die Ernennungsurkunde mit Wirkung vom 2. Juli 2019 für die Dauer von 2 Jahren. Der Bürgermeister lobte die Jugendlichen für ihr Engagement für ihre Stadt und wünschte ihnen viel Freude, Erfolg und Durchhaltevermögen. Dabei unterstrich der Bürgermeister die Bedeutung des Beirates, da durch das demokratische Mitwirken an kinder- und jugendrelevanten Themen die kommunale Entwicklung der Stadt geprägt und den Kindern und Jugendlichen eine Stimme gegeben wird.

Nach einer Vorstellungsrunde erfolgte die Wahl des Vorstandes des KJB in geheimer Abstimmung. Die elf anwesenden Mitglieder wählten aus ihrer Mitte als Vorsitzende Lena-Madleine Winter, als Stellvertreter Etienne Schneidewind und als Schriftführerin Aimee Meyer.



Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Arnstadt (v.l.n.r. Etienne Schneidewind, Aimee Meyer, Lena-Madleine Winter)

Bildungstage in den städtischen Kindertageseinrichtungen im 2. Halbjahr 2019

Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag in den Kindertagesstätten gerecht zu werden, braucht es gute Fachkräfte. Jeder Träger ist nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz verpflichtet, das pädagogische Fachpersonal jährlich fortzubilden.

Aus diesem Grund finden in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt folgende Bildungstage im 2. Halbjahr 2019 statt, an denen die Einrichtungen geschlossen sind:

Kindertagesstätte „Zauberland“	Freitag, 08.11.2019
Kindertagesstätte „Pustebume“	Freitag, 27.09.2019
Kindertagesstätte „Benjamin Blümchen“	Montag, 11.11.2019
Kinderkrippe „Regenbogen“	Montag, 25.11.2019
Kindertagesstätte „Regenbogen“	Montag, 18.11.2019
Kindertagesstätte „Haus der lustigen Strolche“	Freitag, 11.10.2019
Kindertagesstätte „Wipfrataler Strolche“	Freitag, 01.11.2019

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Flurbereinigungsverfahren Traßdorf

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbeirat Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2

99867 Gotha
Az.: 1-3-0121

Gotha, den 17.06.2019

I. Aufhebungsbescheid Nr. 2

In dem Flurbereinigungsverfahren Traßdorf, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 2

zu den vorläufigen Anordnungen vom 03.02.2015 und 04.01.2016

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) vom 03.05.2019 werden die vorläufigen Anordnungen vom 03.02.2015 und 04.01.2016 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der Bundesstraße B 90n, Verkehrseinheit 536/1, vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

01.09.2019

zurückgegeben werden. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beige-fügten Karten im Maßstab 1: 2.000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden Stadtilm, Arnstadt und Ilmenau zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnungen vom 03.02.2015 und 04.01.2016 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflagen

1. Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger DEGES wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger vor dem unter Punkt I Nr. 1 genannten Stichtag einen Ortstermin unter Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.
2. Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen wird insoweit eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die Rückgabe dieser Flächen dahingehend eingeschränkt, dass den jeweiligen Leitungsunternehmen die Benutzung der Flächen für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen zu gewähren ist.

Gründe:

Der Aufhebungsbescheid Nr. 2 zu den vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnungen wurde erforderlich, da die Baumaßnahmen für den Bau der B 90n beendet sind und insofern die in der Anlage 1 aufgeführten, vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen vom Unternehmensträger nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnungen daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) erfolgt, ist die Auflage unter Punkt II Nr. 2 erforderlich, um den uneinträchtigen Bestand und die Wartung der aufgrund der Baumaßnahmen der Bundesstraße 90n unverlegten Leitungen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit der vorstehend unter Punkt I Nr. 1 bezeichneten Mitteilung des Unternehmensträgers, dass die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, sind diese ihrer Verpflichtung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha (bis 31.12.2018 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha), aus den bisher zu ihren Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnungen nachgekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

Volker Hartmann
Referatsleiter

(DS)

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m²)	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche (m²)	Größe der Rückgabe-fläche (m²)
Traßdorf	2	2	13870	205	205
Traßdorf	2	3	12780	1578	1578
Traßdorf	2	16	1190	47	47
Traßdorf	2	17	1780	4	4
Traßdorf	2	20	10810	672	672
Traßdorf	2	21	27785	2214	2214
Traßdorf	2	25	4720	370	370
Traßdorf	2	26	12580	1161	1161
Traßdorf	2	27	8840	803	803
Traßdorf	2	28	5190	451	451
Traßdorf	2	29	13080	1004	1004
Traßdorf	2	30	8870	714	714
Traßdorf	2	392	510	96	96
Traßdorf	2	393	2110	522	522
Traßdorf	2	395	1030	11	11
Traßdorf	2	400	4840	141	141
Traßdorf	2	402	5010	866	866
Traßdorf	2	449	480	21	21
Traßdorf	2	450	530	52	52
Traßdorf	2	15/1	3450	129	129
Traßdorf	2	22/1	5153	563	563
Traßdorf	2	23/1	5152	510	510

Traßdorf	2	25/1	16270	1562	1562
Traßdorf	2	30/1	9440	751	751
Traßdorf	2	31/1	13930	1433	1433
Traßdorf	2	14/2	4248	456	456
Traßdorf	2	22/2	5153	587	587
Traßdorf	2	23/2	5152	409	409
Traßdorf	2	31/3	5860	583	583
Traßdorf	2	30/2	14880	1213	1213
Traßdorf	2	32/1	8400	907	907
Traßdorf	2	32/2	8410	1289	1289
Traßdorf	2	413/1	4045	20	20
Traßdorf	2	451/3	3689	23	23
Griesheim	3	215/1	1276	56	56
Ober-willingen	3	176	29589	252	252
Traßdorf	3	40	9810	1056	1056
Traßdorf	3	49	8780	796	796
Traßdorf	3	50	10740	1014	1014
Traßdorf	3	51	22160	2187	2187
Traßdorf	3	162	6650	528	528
Traßdorf	3	164	10760	21	21
Traßdorf	3	165	8200	295	295
Traßdorf	3	174	25320	938	938
Traßdorf	3	175	15395	2782	2782
Traßdorf	3	184	2440	129	129
Traßdorf	3	185	2450	122	122
Traßdorf	3	295	1510	26	26
Traßdorf	3	296	1440	29	29
Traßdorf	3	297	1440	27	27
Traßdorf	3	298	1440	34	34
Traßdorf	3	412	3260	63	63
Traßdorf	3	440	1070	69	69
Traßdorf	3	442	950	47	47
Traßdorf	3	444	2440	480	480
Traßdorf	3	166/1	3754	370	370
Traßdorf	3	166/2	4091	620	620
Traßdorf	3	166/3	28855	2839	2839
Traßdorf	3	167/1	130	130	130
Traßdorf	3	167/2	6050	233	233
Traßdorf	3	168/2	3980	182	182
Traßdorf	3	169/2	3710	203	203
Traßdorf	3	169/4	3398	270	270
Traßdorf	3	170/1	5886	285	285
Traßdorf	3	170/2	3134	1399	1399
Traßdorf	3	170/5	14939	1463	1463
Traßdorf	3	176/3	8615	464	464
Traßdorf	3	181/10	4567	38	38
Traßdorf	3	181/14	317	121	121
Traßdorf	3	181/15	38	24	24
Traßdorf	3	181/16	704	8	8
Traßdorf	3	182/2	6240	519	519
Traßdorf	3	182/4	4729	373	373
Traßdorf	3	183/1	6340	355	355
Traßdorf	3	183/2	2440	133	133
Traßdorf	3	183/3	1380	343	343
Traßdorf	3	183/4	1510	339	339
Traßdorf	3	390/4	8982	6443	6443
Traßdorf	3	413/2	2445	51	51
Traßdorf	3	44/1	16710	3320	3320
Traßdorf	3	441/4	4764	487	487
Traßdorf	3	443/5	2664	179	179
Traßdorf	3	45/1	15860	1323	1323
Traßdorf	3	451/5	32	32	32
Traßdorf	3	451/6	1673	55	55
Traßdorf	3	459/1	30	30	30
Traßdorf	3	459/2	700	15	15
Traßdorf	3	46/2	21160	1759	1759
Traßdorf	3	52/1	10930	1718	1718

Traßdorf	3	52/2	11160	564	564
Traßdorf	3	53/1	129	129	129
Traßdorf	3	54/1	3580	316	316
Traßdorf	3	54/2	3730	370	370
Traßdorf	3	70/1	121	121	121
Traßdorf	3	70/3	33	33	33
Behringen	5	211/4	6003	13	13
Behringen	5	211/5	123	34	34
Behringen	6	220	9603	775	775
Behringen	6	221	11532	315	315
Behringen	6	379	3853	516	516
Behringen	6	386	2472	184	184
Behringen	6	225/3	603	224	224
Behringen	6	228/3	1284	274	274
Behringen	6	229/4	1899	273	273
Behringen	6	229/7	2603	582	582
Behringen	6	236/1	1946	1083	1083
Behringen	6	324/1	203	21	21
Behringen	6	325/10	8780	1959	1959
Behringen	6	43/110	8412	369	369
Behringen	6	43/16	8385	403	403

Zur Durchführung dieser Aufgaben finden im oben genannten Zeitraum in dem anteilig in ihrer Gemeinde liegenden Gebiet Geländeerhebungen statt.

Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

§ 47

Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) ...

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter der Planungsbüros können sich als Beauftragte des TLUBN durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet das TLUBN die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Der Fachbeitrag Offenland jedes Managementplanes wird zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Die Lage des Gebiets/der Gebiete kann auf folgenden Internetseiten des Freistaats Thüringen eingesehen werden:

<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient> oder <http://www.tlug-jena.de/kartendienste>

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz: www.tlubn-thueringen.de

Ansprechpartner:
TLUBN, Ref. 34; Herr Christ:
Sebastian.Christ@tlubn.thueringen.de

Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgendes Natura 2000-Gebiet in Thüringen:

SPA-Gebiet Nr. 29 „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtaue“

FFH-Gebiet = Fauna-Flora-Habitat-Gebiet; SPA-Gebiet = Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area)

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979. Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura 2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Diese Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura 2000-Stationen erfolgen.

Die meisten Managementpläne setzen sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammen. Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

In den vergangenen Jahren wurden die Managementpläne eines Großteils der FFH-Gebiete in Thüringen bereits erarbeitet. Von 2019 bis 2021 werden im Auftrag des TLUBN die Managementpläne für das Offenland für weitere 21 Vogelschutzgebiete und sechs FFH-Gebiete erstellt. Darüber hinaus erfolgen für neun FFH-Gebiete Ergänzungen zu bereits vorliegenden Managementplänen. Die Mitarbeiter des TLUBN koordinieren das Verfahren. Durch das TLUBN wurden Planungsbüros beauftragt, die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten zu erfassen, ihre Erhaltungszustände zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorzuschlagen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnstadt

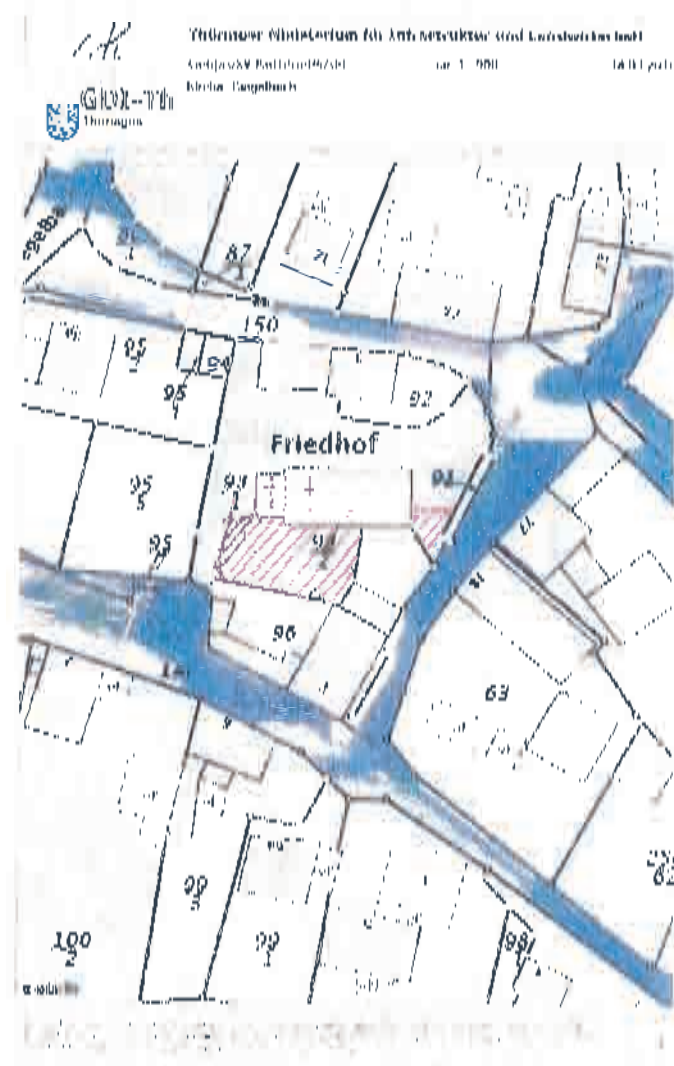
Pfarrstelle Arnstadt
mit den Kirchengemeinden Siegelbach (mit Espenfeld) und Dorsdorf
Pfarrhof 2
99310 Arnstadt

Beschluss über Teilentwidmung Friedhof Siegelbach

1. Die Kirchengemeinde Siegelbach hat die Teilschließung und -entwidmung von ca. 260 m² des Friedhofes in Siegelbach am 25.2.2016 zum 1.5.2016 beschlossen. Dies wurde am 3.5.2016 vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKMD) und am 28.6.2016 vom Landratsamt Ilmkreis genehmigt. Hiermit wird die Teilschließung und -entwidmung öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Kirchengemeinde Siegelbach hat die Teilschließung und -entwidmung von ca. 594 m² des Friedhofes in Siegelbach am 13.3.2018 zum 1.1.2019 beschlossen. Dies wurde am 3.9.2018 vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKMD) und am 12.12.2018 vom Landratsamt Ilmkreis genehmigt. Hiermit wird die Teilschließung und -entwidmung öffentlich bekannt gegeben.

Anlage: Flurkarte

Thomas Kratzer
Geschäftsführender Pfarrer



Nichtamtlicher Teil



Die Ausstellung „Mauern Gitter Stacheldraht“ anlässlich 30 Jahre Mauerfall ist bis 29. August im Rathaus zu sehen.



Impressum

„Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.